



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

Olgastraße 13

70182 Stuttgart

Az: 59100-591pä/007-2304#023

Datum: 22. Februar 2013

1
KOPIE

1. Ausfertigung

Bescheid

gemäß § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG und § 18d AEG

für das Vorhaben

„PS 21, PFA 1.1, 13. Planänderung
Änderung Gleise 213 und 239 auf der Logistikfläche C2“

Bahn-km 3,35 – 0,95

der Strecke 4803 Stuttgart-Nord Gbf – Stuttgart Hbf

in Stuttgart

Vorhabenträgerin:

DB Netz AG

diese vertreten durch die DB Projektbau GmbH

Räpplenstraße 17

70191 Stuttgart

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB Projektbau GmbH, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18d AEG folgenden

Bescheid:

zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 28. Januar 2005 für das Vorhaben „Projekt S 21, Planfeststellungsabschnitt 1.1“, Geschäftszeichen 59160 Pap-PS-PFA 1.1 (Talquerung)

A. Verfügender Teil

A.1. Genehmigung des Plans

Für die beantragte Änderung des festgestellten Planes wird von einem neuen Planfeststellungsverfahren abgesehen. Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Nebenbestimmungen unberührt.

A.2. Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen, die dem festgestellten Plan hinzugefügt werden:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom 15.10.12 (4 Seiten zzgl. Deckblatt)	Ergänzt Anl. 1
2	Übersichtsplan Baulogistik Mitte, ersetzt Anlage 13.2	Nur zur Information
2	Lageplan Baustraße und Logistikflächen, Teil 6 vom 04.10.12, Maßstab 1:1.000	Ersetzt Anl. 13.10
2	Lageplan Baustraße und Logistikflächen, Teil 7 vom 04.10.12, Maßstab 1:1.000	Ersetzt Anl. 13.11
3	Umwelterklärung	Nur zur Information
3	Artenschutzrechtliche Stellungnahme vom 05.10.12	Nur zur Information
3	Ergänzende Stellungnahme zur schalltechnischen Untersuchung vom 19.10.12	Nur zur Information

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
4	Ergänzende Unterlagen für die vorgezogene bauaufsichtliche Prüfung von Bahnübergängen	
	Lageplan Schleppkurven BÜ 2.7 vom 28.09.12	Nur zur Information
	Kreuzungsplan Signaltechnik BÜ2.7 vom 07.01.13	Nur zur Information
	Streuwinkelplan BÜ 2.7 vom 07.01.13	Nur zur Information
	Lageplan Schleppkurven BÜ 3.0 vom 28.09.12	Nur zur Information
	Kreuzungsplan Signaltechnik BÜ 3.0 vom 07.01.13	Nur zur Information
	Streuwinkelplan BÜ 3.0 vom 07.01.13	Nur zur Information

A.3. Kosten

Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

A.4. Hinweis

Während des Betriebs der Anlagen ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, dass in der Räumstrecke und auf dem Bahnübergang geparkt wird. Dabei ist auch sicherzustellen, dass durch parkende oder abgestellte Fahrzeuge die Signalanlagen nicht verdeckt werden.

B. Begründung

B.1. Sachverhalt

Das Eisenbahn-Bundesamt stellte am 28. Januar 2005 den Plan für den Umbau des Bahnknotens Stuttgart „Projekt Stuttgart 21“, Planfeststellungsabschnitt 1.1, Talquerung fest. Mit dem Vorhaben wurde begonnen, es sind jedoch bislang nur wenige Teile des Vorhabens umgesetzt.

Seit der Planfeststellung hat die Vorhabenträgerin die Logistik u. a. auf der C2-Fläche aktualisiert geplant. Für die Durchführung des geänderten Konzepts ist die Instandhaltung der vorhandenen Gleisanlagen für den Umschlag von Bodenmassen vom Lkw auf die Schiene nicht ausreichend. Es soll das Gleis 231 zurück gebaut und in geänderter Lage als Gleis 213N wieder errichtet werden. Das Gleis 239 wird parallel verschoben. Die Gleise werden ausschließlich für die Abwicklung des planfestgestellten Vorhabens genutzt. Zwei Bahnübergänge für den Baustellenverkehr

werden nur in der Bauzeit betrieben. Die wesentlichen technischen und baulichen Einzelheiten sind in den beigefügten Anlagen beschrieben.

Die DB Netz AG, vertreten durch die DB Projektbau GmbH, hat mit dem am 31. Oktober 2012 eingegangenen Schreiben eine Planänderung für den Abschnitt 1.1 beantragt. Sie legte am 14. Januar 2013 Unterlagen für eine vorgezogene bauaufsichtliche Prüfung von zwei Bahnübergängen vor.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 21. Dezember 2012, Geschäftszeichen 59100-591pä/007-2304#017, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht [§§ 3a, 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)].

B.2. Verfahrensrechtliche und materielle rechtliche Bewertung

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Planfeststellungsbehörde sieht von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens ab, weil das Vorhaben insgesamt und bezogen auf diesen Planfeststellungsabschnitt noch nicht fertig gestellt ist und die beantragte Änderung eine von unwesentlicher Bedeutung ist (§ 76 Abs. 2 VwVfG).

Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleich, da sich die die Änderung auf bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung beschränkt. Die Änderung hat keine zusätzlichen belastenden Auswirkungen von einigem Gewicht auf die Umgebung oder die Belange Betroffener und lässt das Abwägungsergebnis der vorliegenden Planung unberührt. Die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung der Gesamtplanung wird durch die Änderung der ursprünglichen Planung also nicht erneut aufgeworfen.

Die Logistikfläche wird im Bereich zurückzubauender Gleisanlagen eingerichtet werden und wird wesentlich für Erdumschlag genutzt werden. Eine in diesem Bereich zunächst vorgesehene Betonmischanlage wird nicht mehr benötigt. Es werden

zwei Gleise in ihrer Lage gegenüber dem ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss verlegt und zwei Bahnübergänge für den Baustellenverkehr über die Logistikgleise an anderer Stelle als bislang vorgesehen eingerichtet. Die Änderung wirkt sich ausschließlich im Bereich vorhandener Bahnanlagen und der bereits als Baustelleneinrichtungsfläche vorgesehenen Fläche aus.

Aus der ergänzenden Stellungnahme des Fachgutachters zur schalltechnischen Untersuchung ergibt sich plausibel und nachvollziehbar, dass die Veränderung der Trassierung der Gleise keine nachteiligen Veränderungen auf die umliegende Bebauung auslöst.

Zusätzliche oder verstärkte Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die Änderung nicht ausgelöst. Zur Bewältigung von artenschutzrechtlichen Konflikten im Nachgang zur Planfeststellung hatte die Vorhabenträgerin die gesamte Logistikfläche C2 vor dem Beginn bauvorbereitender Maßnahmen zwischen Dezember 2010 und Juni 2011 auf das Vorkommen von Vögeln, Fledermäusen, Reptilien und Insekten untersucht. Im Ergebnis war wegen des Vorkommens von Zauneidechsen ein Änderungsverfahren erforderlich, in dem auch eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erteilt wurde (zu den Einzelheiten 8. Planänderung im Planfeststellungsabschnitt 1.1 vom 18. August 2011, Geschäftszeichen 591ppw/032-2300#005). Die Vorhabenträgerin hat bis Anfang September 2011 und im Mai und September 2012 u. a. auf der hier betroffenen Fläche Zauneidechsen abgefangen und entsprechend der Entscheidung vom 18. August 2011 umgesiedelt. Daher werden durch diese Planänderung und ihrer Umsetzung keine artenschutzrechtlichen Konflikte ausgelöst oder unbewältigt gelassen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Wege der Prüfung nach § 3c Satz 1 UVPG festgestellt, dass von der Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung ergeht kostenfrei, weil gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für diese Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV) keine Gebühren vorgesehen sind.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgerichtshof Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte [Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart] und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden. Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 S. 1 und Abs. 4 S. 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

Stuttgart, den 22. Februar 2013

Az.: 59100-591pä/007-2304#023

VMS-Nr.: 3000430<30>

Im Auftrag



Barbara von Eicken

